

99080015001000

Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8970273/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080015001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Luftverkehrsveranstaltung, Flugtage, Ballonglühen, Wettkampf Fallschirmsprung, Flyin, Drohnenflug, Kunst- und Formationsflug, Kunstflug, Ballonwettfahrten, Luftfahrtschau, Flugschau, Veranstaltungen, Flugzeug, Flugprogramm
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Veranstaltungen und Feste (1110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz 24.03.2023
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvzo/BJNR003700964.html#BJNR003700964BJNG001602308 https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvzo/BJNR003700964.html#BJNR003700964BJNG001602308 https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/NfLs/Glossar/NFL_Luftfahrtveranstaltungen.html https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/NfLs/Glossar/NFL_Luftfahrtveranstaltungen.html
Teaser	Wenn Sie eine Veranstaltung auf Ihrem Flugplatz durchführen möchten, bei der Luftfahrzeuge im Flug zu Schau gestellt werden oder in einem Wettbewerb gegeneinander antreten, dann benötigen Sie eine Genehmigung. Diese müssen Sie bei der zuständigen Luftfahrtbehörde beantragen.
Volltext	Luftfahrtveranstaltungen sind wegen der erhöhten

Modul

Sachverhalt

Verkehrsdichte und einer Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern mit besonderen Gefahren verbunden. Sie müssen daher akribisch geplant, penibel durchgeführt und streng kontrolliert werden.

Die zuständige Luftfahrtbehörde prüft, ob das Programm und die Teilnehmenden die Gewähr für eine sichere Durchführung der Veranstaltung bieten und regeln im Fall der Veranstaltungsgenehmigung notwendige Sicherheits- und Lärmschutzvorkehrungen.

Während der Veranstaltung kontrolliert die Luftfahrtbehörde die Einhaltung dieser Vorgaben.

Sie benötigen keine Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle und nicht-motorbetriebene Luftsportgeräte im Rahmen einer bereits erteilten Aufstiegserlaubnis teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden.

Unter Luftfahrtveranstaltungen versteht man öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauführungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind. Luftfahrtveranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Fachgruppe Luftverkehr) prüft, ob eine Luftfahrtveranstaltung vorliegt und erteilt Genehmigungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter Antrag zur Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung
- Einwilligung der oder des Flugplatzbetreibenden (sofern nicht die oder der Veranstaltende zugleich Flugplatzbetreibende oder Flugplatzbetreibender ist)
- Außerhalb eines Flugplatzes liegende Luftfahrtveranstaltung: Nachweis des Benutzungsrechts Skizze des in Aussicht genommenen Geländes mit Angabe seiner Abmessungen und ein Gutachten über seine Eignung Karte im Maßstab 1:25000 Lageplan im Maßstab 1:1500 bis 1:5000 mit eingezeichnetem Veranstaltungsgelände. In den Plan sind Abmessungen des Veranstaltungsgeländes, Start

Modul

Sachverhalt

und Landeflächen, die Standorte der Rettungskräfte und der Ärztin beziehungsweise des Arztes sowie Parkplätze und die Absperrungen einzuzeichnen. Programm der Veranstaltung einschließlich Flugprogramm Flugsicherungsangaben (Beschreibung des für die Luftfahrtveranstaltung benötigten Luftraumes oder Streckenführung

- Auf Verlangen der zuständigen Stelle: Sicherheitskonzept einschließlich Notfallplanung Flugbetriebsanweisung der veranstaltungsleitenden Person Namen und Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrzeugführenden Vereinbarungen des Veranstaltenden mit den Luftfahrenden, Luftfahrtunternehmen, sonstigen an den Flugvorführungen in der Luft und am Boden Beteiligten und mit den Haftpflicht und Unfallversicherten Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung Nachweis der Bodenunfallversicherung Nachweis über stetige Flugübungen der teilnehmenden Kunstflugpilotinnen und Kunstflugpiloten Gutachten über die Eignung des Veranstaltungsgeländes

Voraussetzungen

- Als Veranstalterin oder Veranstalter haben Sie eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Drittschäden abgeschlossen.
- Die Luftfahrtveranstaltung gefährdet die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht.

Kosten

Abgabe: Es fallen keine Kosten an
Bemerkung: Bei Antragstellung fallen noch keine Kosten an. Erst nach Antragsprüfung ist eine Gebühr zu entrichten, die von Art und Größe der Veranstaltung abhängig ist.
Gebühren werden in Rheinland-Pfalz je nach Prüfungsaufwand erhoben.

Verfahrensablauf

Sie können die Genehmigung einer Veranstaltung mit Luftfahrzeugen per Post beantragen:

- Reichen Sie mit Ihrem Antrag alle erforderlichen Unterlagen ein.
- Die zuständige Stelle führt eine Prüfung Ihres Antrags durch.

Modul

Sachverhalt

- Es wird geprüft, ob das Programm und die Teilnehmenden eine sichere Durchführung der Veranstaltung gewährleisten.
- Nach Prüfung der Unterlagen, entscheidet die zuständige Stelle, ob Sie eine Genehmigung zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung erhalten.
- Sie erhalten einen Genehmigungs oder Ablehnungsbescheid (per Post oder gegebenenfalls über das Serviceportal der zuständigen Stelle).
- Die zuständige Stelle regelt im Fall der Veranstaltungsgenehmigung notwendige Sicherheits- und Lärmschutzvorkehrungen.

Während der Veranstaltung kontrolliert die zuständige Stelle die Einhaltung dieser Vorgaben.

Zur Beantragung einer Genehmigung werden Unterlagen auf der Homepage des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz bereitgestellt. Die Versendung des Antrags kann elektronisch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Nach erfolgreicher Prüfung wird Ihnen die Genehmigung zugesendet.
<https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/luftrechtliche-genehmigungen>
<https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/luftrechtliche-genehmigungen>

Bearbeitungsdauer

2 - 8 Woche(n)

Frist

8 Woche(n)
 Reichen Sie Ihren Antrag mindestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in doppelter Ausführung ein.

weiterführende Informationen

https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/NfLs/Glossar/NFL_Luftfahrtveranstaltungen.html
https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/NfLs/Glossar/NFL_Luftfahrtveranstaltungen.html

Hinweise

Sie benötigen keine Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle und nicht-motorbetriebene Luftsportgeräte im Rahmen einer bereits erteilten Aufstiegserlaubnis teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden.

Modul	Sachverhalt
	<p>Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz. https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/luftrechtliche-ge-nehmigungen https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/luftrechtliche-ge-nehmigungen</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung Erteilung • Luftfahrtveranstaltungen mit besonderen Gefahren verbunden, diese müssen genau geplant und durchgeführt sowie genau kontrolliert werden • an Zuverlässigkeit des Veranstalters und der teilnehmenden Luftfahrer stellen sie besondere Anforderungen • ohne Erlaubnis keine Luftfahrtveranstaltung möglich • Erlaubnis kann beantragt werden • es wird geprüft, ob das Programm und die Teilnehmenden die Gewähr für eine sichere Durchführung der Veranstaltung bieten • im Fall einer Veranstaltungsgenehmigung werden notwendige Sicherheits und Lärmschutzvorkehrungen angeordnet • während der Veranstaltung wird die Einhaltung dieser Vorgaben überwacht • zuständig: zuständige Luftfahrtbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Fachgruppe Luftverkehr)
Formulare	<p>https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/luftrechtliche-ge-nehmigungen https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/luftrechtliche-ge-nehmigungen</p>
Ursprungsportal	Applying for approval of an aviation event, Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung beantragen